

Novell. c. 4, §§ 1—8 angeführt. Dort wie hier wird unter Anderem auch die Abirrung vom wahren Glauben als species ingratisudinis oder als gerechte Ursache der Entferbung erwähnt. Dies führt auf die Frage, ob auch noch heutzutage der Religionswechsel und zwar zwischen den reichsgesetzlich anerkannten christlichen Confessionen gemeinrechtlich einen Entferbungsgrund abgeben könne.

II. Entferbung auf Grund des Religionswechsels. Das gemeine Recht (denn dieses ist hier zunächst zu berücksichtigen) führt als gerechten Entferbungsgrund pflichttheilberechtigter Ascendenten und Descendenten gegen einander auch den Absfall vom römisch-katholischen Glauben an (Nov. 115, c. 3, § 14 und c. 4, § 8). In beiden Stellen erklärt der Gesetzgeber ausdrücklich, daß alle Entferbung vom Pflichttheile auf die gegen den Erblasser begangene Unanbarkeit basirt sei (Et haec quidem pro ingratisudinis causa decernimus. . . Et haec quidem exhaeredationis aut praeteritionis poena, quantum ad ingratisudinis causas, contra praedictas personas statuendas sunt). Das Gesetz will demnach offenbar nicht den Ketzer als solchen, sondern den unanbarbaren Nothberen mit dem Rechtsnachtheile der Entferbung bedrohen. Denn der Ketzer als solcher war damals ohnehin von Staatswegen als incapax erklärt, folglich schon durch das Gesetz gegen Häretiker (L. 4, §§ 2, 3, Cod. De haeret. 1, 5) entferbt, so daß es nicht mehr in der Willkür des Erblassers lag, ihm den Pflichttheil zu entziehen oder ihm zu verzeihen. Die Entferbung ist also in der Novelle nicht als Strafe für die objektiv verbrecherische und vom Staate verpönte Handlung (wie dies damals die Keterei war), sondern als Strafe für eine dem subjectiven Gefühle des Erblassers mißfällige Handlung, für eine ihm oder seinem Hause angethanne Privatinjuria (crimen domesticum s. familiaris) ausgesprochen. Es wird demnach, wenn es sich um die heutige Unwendbarkeit jenes Gesetzes auf den Fall des Uebertrittes eines Katholiken zum Protestantismus handelt, nicht die Frage sein, ob ein solcher Religionswechsel auch jetzt noch ein mit Incapacität oder Successionsunfähigkeit verpöntes Staatsverbrechen sei; dies ist jetzt nicht mehr der Fall. Sive Catholici sive Augustana confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem . . . ab haereditate . . . arcasantur (I. P. O. 1648, Art. 5, § 35). Ein Religionswechsel innerhalb der reichsgesetzlich anerkannten und bürgerlich gleichgestellten Confessionen kann nicht mehr vom Staate mit Verlust der Successionsfähigkeit geahndet werden. Die Frage aber ist, wie nach dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes unzweideutig erhellt, diese, ob der Uebertritt zum Protestantismus seit dem westfälischen Frieden aufgehört habe, eine dem subjectiven Gefühle des Erblassers mißliebige und ihn fränkende Handlung zu sein. Offenbar muß dieselbe verneint werden; folglich kann der katho-

lische Erblasser seine von der katholischen zur evangelisch-lutherischen oder reformierten Confession übergetretenen Nothberen nach gemeinem Rechte wirksam exhaereditiren. Nun könnte es vielleicht scheinen, daß auch dem protestantischen Erblasser ein gleiches Recht der Entferbung für den Fall zustehen müsse, wenn ein bisher protestantisches Familienglied der katholischen Kirche sich anschließen würde; allein gemeinrechtlich ist diese Folgerung ungültig. Es ist zwar kaum zu zweifeln, daß, wären zu Justinians Zeiten die Staatsreligionsverhältnisse schon dieselben wie heutzutage gewesen, gewiß auch dem protestantischen Testator diejenen Entferbungs-Befugnisse eingeräumt worden wären. Dies war aber eben nicht der Fall; und wir sind nicht ermächtigt, die dermaligen Zustände und Rechtsverhältnisse in jenes Gesetz hineinzutragen. Auch das kann nicht geläugnet werden, daß der Grund des Gesetzes der nämliche, d. h. daß der protestantische Erblasser nicht weniger als der katholische durch den Confessionswechsel seines Nothberen sich verletzt fühlen könne. Allein die allegirte Novelle redet überall nur vom Absalle von der katholischen Kirche und will ausdrücklich mit den in cap. 3 und 4 aufgeführten Ursachen die gesetzlichen Entferbungsgründe erschöpft wissen: Praeter illas nulli liceat ex alia lege ingratisudinis causas opponere, nisi quae in hujus constitutionis serie continentur. Es ist also eine Ausdehnung der Entferbungs-Ursachen, sei es durch logische Interpretation, durch Analogie oder Identität des Rechtsgrundes oder sonstwie, schlechthin ausgeschlossen; und die Disparität der diesfallsigen Rechtsbefugnisse, welche nach gemeinem Rechte zwischen dem Katholiken und Protestanten besteht, kann nur durch Landesgesetze gehoben werden. Es sind auch wirklich die Particularrechte einzelner Staaten von jenen gemeinrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand bereits abgegangen. Während z. B. das bayrische Landrecht ganz dem römischen gemeinen Rechte zur Zeit noch conform ist (Cod. Maximil. Bav. civ. I. P. 3, c. 3, § 17, n. 13), gilt in Preußen die Religionsverschiedenheit überall nicht als Entferbungsgrund (Preu. Allgem. L. R. Th. 2, Tit. 2, §§ 399 ff.), und in Österreich wird selbst der Absall zu einer nichtchristlichen Religion nicht mehr als solcher angesehen (Destit. Gesetzbuch Th. 2, § 768, Nr. 1, durch interconfessionelles Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. 7 aufgehoben). — Die Anwendbarkeit des besprochenen Entferbungsgrundes wird schon nach geltendem gemeinem Rechte von den meisten Rechtslehrern aus triftigen Gründen bestritten und geläugnet (s. Arndts Art. Entferbung in Weisse's Rechtslex. III, 1841, 884—902, bei. 897). [Permaneder.]

Gefährdung (Raub, raptus violentias) ist die gewaltsame Wegführung einer Frauensperson in der Absicht, sich mit ihr ehelich zu verbinden. Dem römischen Recht bis zu Kaiser Constantinus war die Entführung als Ungchtsverbrechen und trennendes Ehehindernis unbekannt. Nach der